

Verordnung

vom 27. Juni 2006

Inkrafttreten:

01.07.2006

zur Änderung des Ausführungsreglements zum Gesetz über die öffentlichen Gaststätten und den Tanz

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Gesetz vom 17. März 2006 zur Änderung des Gesetzes über die öffentlichen Gaststätten und den Tanz;

auf Antrag der Sicherheits- und Justizdirektion,

beschliesst:

Art. 1

Das Ausführungsreglement vom 16. November 1992 zum Gesetz über die öffentlichen Gaststätten und den Tanz (ARGTG; SGF 952.11) wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 2 Bst. d

d) *betrifft nur den französischen Text.*

Art. 3c Abs. 1 und 3 (neu)

¹ Der Betrieb, der einem Lebensmittelgeschäft angegliedert ist, darf nicht über mehr als zwölf Sitzplätze verfügen.

³ Eine allfällige Bewilligung für nächtliche Öffnungszeiten darf von der Gemeindebehörde nur erteilt werden, wenn vorgängig eine Baubewilligung für eine Nutzungsänderung erteilt wurde.

Art. 4 Abs. 1 Bst. f

[¹ Das Patentgesuch für eine neue öffentliche Gaststätte ist schriftlich an das Amt für Gewerbepolizei (das Amt) zu richten; folgende Unterlagen und Auskünfte sind beizulegen:]

- f) für Gesuchsteller aus Ländern, die weder der Europäischen Union noch der Europäischen Freihandelsassoziation angehören: eine Aufenthaltsbewilligung;

Art. 10 Abs. 1

¹ Bevor ein Patentgesuch für eine neue öffentliche Gaststätte oder für den Umbau eines bestehenden Betriebes gestellt werden kann, muss ein Baugesuch eingereicht werden. Um die Koordination der Verfahren zu gewährleisten, wird die Einhaltung der Bedingungen, die von den für die Anwendung des Raumplanungs- und Baugesetzes zuständigen Behörden aufgestellt werden, im Entscheid über die Patenterteilung ausdrücklich vorbehalten.

Art. 29 Abs. 5 (neu)

⁵ In den Fällen nach Artikel 31 Abs. 3 des Gesetzes müssen die Kandidaten einen Kurs zur Gesetzgebung über die öffentlichen Gaststätten und den Tanz sowie Kurse über die Hygiene, über die Lebensmittel und über die Sicherheit am Arbeitsplatz besuchen. Sie müssen keine Prüfungen ablegen.

Art. 44 Abs. 2^{bis} (neu)

^{2bis} In den Fällen nach Artikel 29 Abs. 5 erhält der Kandidat eine einfache Bestätigung.

Art. 59 Zutrittsalter

Für die Herabsetzung, die Aufhebung oder die Heraufsetzung der Altersgrenzen für den Zugang zu einer öffentlichen Gaststätte erhebt der Oberamtmann eine Gebühr von 50 bis 200 Franken.

Überschrift des 7. Kapitels

Betriebsführung (Art. 5, 22, 23, 31, 46–49^{bis}, 53a, 57 und 60 GTG)

Art. 65b (neu) Unerlaubter Betrieb

Stellt der Oberamtmann fest, dass innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches eine öffentliche Gaststätte ohne Bewilligung betrieben wird, so setzt er das Amt davon in Kenntnis.

Art. 2

Die Inhaber des Patents G mit nächtlichen Öffnungszeiten müssen innerhalb von einem Jahr ab Inkrafttreten dieser Verordnung das Erfordernis einer Baubewilligung für eine Nutzungsänderung erfüllen.

Art. 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2006 in Kraft.

Der Präsident:

Cl. GRANDJEAN

Die Kanzlerin:

D. GAGNAUX